



II- 2013 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 59060/33-II/13/77

922/AB

1977-03-10

zu 927/J

Betr.: Anfrage vom 20.1.1977, Nr. 927/J,
betreffend Waffen- und Munitions-
verkäufe an das Ausland.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Ich beantworte die von den Herren Abgeordneten Dr. SCHMIDT, Dr. BROESIGKE und Genossen am 20.1.1977 gemäß § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes an mich gerichtete schriftliche Anfrage wie folgt:

Nach einer vor Jahren getroffenen interministeriellen Vereinbarung sind die Zuständigkeiten zur Vollziehung des Gesetzes über Aus- und Einfuhr von Kriegsgerät vom 6. November 1935, DRGBL.I S.1337, in der Fassung der Verordnung über Durchführung von Kriegsgerät vom 5. September 1939, DRGBL.I S.1665, wie folgt verteilt:

Die Federführung obliegt dem Bundesministerium für Inneres. Mitzuwirken haben die Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten und für Landesverteidigung.

Anträge auf Ein-, Aus- oder Durchführung von Kriegsmaterial sind beim Bundesministerium für Inneres einzubringen, wobei folgende Angaben verlangt werden:

b.w.

- 2 -

Genauere Bezeichnung der Art und Menge des Kriegsmaterials,
Absender und Empfänger,
Verkehrsmittel,
Grenzübertrittsstelle(n),
Zeitraum, innerhalb dessen die Ein-, Aus- oder Durchfuhr erfolgen soll.

Enthält ein Antrag die erforderlichen Angaben, so werden Stellungnahmen des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Landesverteidigung eingeholt.

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten überprüft den Antrag dahin, ob gegen die beabsichtigte Ein-, Aus- oder Durchfuhr neutralitätsrechtliche, neutralitätspolitische oder außenpolitische Bedenken bestehen oder nicht.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung prüft den Antrag aus militärischer, das Bundesministerium für Inneres aus sicherheitspolizeilicher Sicht.

Hat eines der erwähnten Bundesministerien gegen die Aus-, Ein- oder Durchfuhr Bedenken, so wird der Antrag abgelehnt. Bestehen keine Bedenken, so wird der Antrag mittels Bescheides aufrecht erledigt.

Von der aufrechten Erledigung werden die Bundesministerien für Auswärtige Angelegenheiten und für Landesverteidigung verständigt. Bei beabsichtigtem Transport der Sendungen mittels Eisenbahn, Luftfahrzeug oder Schiff wird auch das Bundesministerium für Verkehr mit dem Ersuchen um Verständigung der für die Transportmittel zuständigen Dienststellen bzw. Einrichtungen in Kenntnis gesetzt.

Die örtlich in Betracht kommenden Sicherheitsdirektionen erhalten ebenfalls Bescheidausfertigungen mit dem

- 3 -

Auftrag, die in Betracht kommenden Sicherheitsbehörden ihres Bereiches sowie die Grenzkontrollstellen entsprechend anzuweisen. Die Sicherheitsdirektionen werden gleichzeitig angewiesen, über die erfolgte Ein-, Aus- oder Durchfuhr des Kriegsmaterials dem Bundesministerium für Inneres fernschriftlich zu berichten.

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen sind die Zollämter mittels einer "Dienstanweisung betreffend die Verkehrsbeschränkungen für Waffen, Munition, Kriegsgewehr und Schieß- und Sprengmittel", hinsichtlich der besonderen Erfordernisse für die Zollabfertigung der genannten Waren genau instruiert.

Bald nach der Aufstellung des österreichischen Bundesheeres wurde für dieses, wiederum auf Grund einer interministeriellen Vereinbarung, folgende Sonderregelung getroffen:

Führt das Bundesministerium für Landesverteidigung für Zwecke des Bundesheeres Kriegsmaterial ein oder aus, so bedarf es hiezu keiner Bewilligung durch das Bundesministerium für Inneres. Das gilt aber nur, wenn aus den Transportbegleitpapieren (Frachtbrief) eindeutig hervorgeht, daß es sich bei dem Importeur oder Exporteur um das Bundesministerium für Landesverteidigung (oder eine von diesem ermächtigte Dienststelle) handelt. Bedient sich das Bundesministerium für Landesverteidigung zur Abwicklung solcher Einfuhren oder Ausfuhren privater Stellen (Spediteure, Waффenhändler u.dgl.), so haben sich diese, wie dies sonst erforderlich ist, mit einem entsprechenden Antrag an das Bundesministerium für Inneres zu wenden.

Bemerkt wird, daß die Bewilligung zur Ausfuhr von Kriegsmaterial (abgesehen von unbedenklichen Fällen der Ausfuhr geringer Mengen unbedeutenden Kriegsmaterials) im Regel-

b.w.

falle von der Vorlage einer sogenannten Endverbleibs-
bestätigung (End-Use-Certificate) abhängig gemacht wird.

Die Ein-, Aus- und Durchführung von Jagd-, Sport-
und Faustfeuerwaffen sowie von Munition hiefür bedarf
im Hinblick auf die vorangehenden Darlegungen keiner Be-
willigung durch das Bundesministerium für Inneres.

8. März 1977

Albert Priny